

Vfg.

AZ: - 32.3.1 Di. Jens Dittebrandt

1.

Drucksache Nr.: 0434/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.06.2015	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	14.07.2015	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vorgelegt.

A n t r a g:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetzes (PBefG-ZustVO) wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

Die Neufassung der bestehenden Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 29.04.2014 ist erforderlich, da das örtliche Taxigewerbe und der Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V. vorgetragen haben, dass die Tarifierhöhung in 2014 nicht den aktuellen Anforderungen entspreche (vgl. auch in der Anlage die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 12.01.2015). Innerhalb des örtlichen Taxengewerbes wird die beantragte Erhöhung jedoch sehr kontrovers diskutiert. Aktuell zeigt sich nunmehr, wie sich der Mindestlohn konkret auch auf das örtliche Taxigewerbe auswirkt. Seit der zum 01.06.2014 in Kraft getretenen Festsetzung können darüber hinaus keine anpassungsrelevanten allgemeinen Kostensteigerungen festgestellt werden.

In Abwägung der für und gegen eine Erhöhung der Beförderungsentgelte sprechenden Gründe plädiert die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Entscheidungsprozesses für eine modifizierte Einführung der durch den Landesverband für das Taxengewerbe Schleswig-Holstein beantragten Erhöhung der Beförderungsentgelte, wobei empfohlen wird, den Tarif für sperrige Güter bzw. die Beförderung in einem Großraumtaxi nicht zu erhöhen, da dies nichts mit dem Mindestlohn zu tun hat und 2014 bereits eine Erhöhung erfolgte bzw. der Zuschlag für ein Großraumtaxi erst in 2014 eingeführt worden ist.

In ihrer Stellungnahme zu dem gestellten Antrag (siehe Anlage) stellte die Industrie- und Handelskammer (IHK) heraus, dass eine Anhebung der Beförderungsentgelte in Verbindung mit der Einführung eines Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagstarifes schlüssig und nachvollziehbar ist.

Die Erhöhung der Beförderungsentgelte ergibt sich aus der Anlage der vorgenannten Stadtverordnung. Die vorgesehene Neufassung der bestehenden Stadtverordnung bezieht sich unter Beibehaltung des erst zum 01.06.2014 erhöhten Grundentgeltes auf 3,50 €, welches derzeit im Quervergleich der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein zu dem höchsten Grundentgelt zählt, im Wesentlichen auf die

Erhöhung der Fahrtaxe

im Wege eines Tarifsplittings in Anlehnung an die tarifliche Regelung in der Stadt Flensburg, allerdings unter Berücksichtigung der Nachtzeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr, da Nachtzuschläge nach den geltenden Arbeitszeitregelungen erst für die Zeit ab 23:00 Uhr berücksichtigt werden können,

in einen Tagestarif (Montag bis Sonnabend von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr) bis einschließlich 2 km auf 1,90 €, über 2 km bis einschließlich 5 km auf 1,80 € und über 5 km auf 1,50 €) und einen

Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagstarif (Montag bis Sonnabend von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags) bis einschließlich 2 km auf 2,00 €, über 2 km bis einschließlich 5 km auf 1,80 € und über 5 km auf 1,60 €.

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich direkt keine, da es sich um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxengewerbes handelt.

Lediglich indirekt ist der städtische Haushalt - allerdings nur marginal - über den Anruf-Sammel-Taxi-Betrieb (A.S.T.) betroffen, der durch die Funktaxen-Zentrale im Auftrage der Stadtwerke Neumünster abgewickelt wird, deren Geschäftslage insgesamt auf den städtischen Haushalt einwirkt.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LVwG) in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster
Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 12.01.2015